VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Jahrgang 2025	Ausgegeben am 13.8.2025
6. Verordnung	**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn, mit der aufgrund der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“ eine Befallszone um die Befallsstelle in der KG Röhrawiesen nach dem NÖ Pflanzengesundheitsgesetz verordnet wird**

Die Bezirkshauptmannschaft Horn hat am 13. August 2025 aufgrund des § 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz (NÖ PGHG), LGBl.Nr. 100/2019 i.V.m. § 4 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung (NÖ PGHVO), LGBl.Nr. 17/2021, verordnet:

§ 1

Von der Bezirkshauptmannschaft Horn wird in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nr. 926, KG Röhrawiesen, die Befallszone abgegrenzt.
Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan (Beilage A), der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung am selbigen Tag in Kraft.

§ 3

Innerhalb der verordneten Befallszone sind insbesondere folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten:

§ 4 Abs. 5:
In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 1 Abs. 2:
Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:
Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitte), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanzmispel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 4 Abs. 6:
Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:
Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).

§ 4

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz und wird mit einer Geldstrafe bis € 30.000,--, im Wiederholungsfall bis € 60.000,--, bestraft.

Hinweis:
Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Matthias Krall

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur